

Vollzug des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) und Vollzug der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB).

Öffentliche Bekanntmachung

Verbot von offenem Feuer und Feuerwerk in der Stadt Hammelburg

Wegen der seit Wochen anhaltenden Trockenheit und der daraus resultierenden sehr niedrigen Bodenfeuchtigkeit im Stadtgebiet und Stadtrandgebiet von Hammelburg besteht eine sehr hohe Wald- und Grasbrandgefahr. Die leicht entzündliche Streu- und Humusschicht des Bodens ist sehr ausgetrocknet und damit in hohem Maße brandgefährdet. Selbst ein kurzes Niederschlagsereignis befeuchtet diese Schicht nur oberflächlich.

Die Stadt Hammelburg erlässt aus diesem Grund gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in Verbindung mit Art. 38 Abs. 3 LStVG und §§ 23 und 24 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) folgende

Allgemeinverfügung

1. Während Waldbrandgefahrenindex Stufe 4 und 5 sowie Graslandfeuerindex 4 und 5 wird im gesamten Gemeindegebiet ein generelles Feuerverbot für jegliche Art von Feuer ausgesprochen. Der Betrieb von offenen Feuerstätten im Freien **außerhalb geschlossener Ortslage** wird somit untersagt und gilt insbesondere für Holz- oder Kohlegrills, Lagerfeuer und sonstige offene Feuer sowie auch für bestehende, auf Dauer ausgelegte Feuerstellen, für

ausgewiesene gemeindlichen Grillplätze sowie auch für Lagerfeuer auf privaten Grundstücken außerhalb der geschlossenen Ortslage.

2. Beim Grillen auf privaten Grundstücken **innerhalb der geschlossenen Ortslage** ist bei offenem Feuer oder der Verwendung von Grillkohle und ähnlichem dafür Sorge zu tragen, dass diese ordnungsgemäß abgelöscht werden. Es sind unbeschadet weiterer gesetzlicher Regelungen insbesondere folgende Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

- a) Im Umfeld des Grills ist dafür zu sorgen, dass sich kein Bewuchs entzünden kann.
- b) Der Grill ist auf befestigten (nicht brennbaren) Flächen aufzustellen.
- c) Ein Funkenflug ist zu vermeiden.
- d) Feuerstätten dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden; das Feuer ist unverzüglich zu löschen.
- e) Offene Feuerstätten sind ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte vollständig erloschen sein.
- f) Geeignete Löschmittel (z.B. angeschlossener Wasserschlauch, gefüllte Wassereimer oder Feuerlöscher) sind in ausreichender Menge im Umfeld des Grills oder der Feuerstätte bereitzustellen.

3. Des Weiteren gilt innerhalb und außerhalb geschlossener Ortslage ein Verbot des Abbrennens von Feuerwerk der Kategorien 1 – 4.

4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der Ziffern 1, 2 oder 3 können Zwangsgelder bis zu 2.500 Euro ausgesprochen werden.

5. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.08.2026.

Hammelburg, 23. Juni 2026


Armin Warmuth
Erster Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis (Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen) Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.